



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. Juli 2014

Seite 1 von 6

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen

6000.5.20

bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Frau Gruber

Telefon 0211 837-2527

Telefax 0211 837-2578

andrea.gruber@mfkjks.nrw.de

Umsetzung des „Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze“

Am 01. August 2014 tritt das „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze“ in Kraft. Damit stehen ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 weitere Landesmittel in Höhe von rd. 100 Millionen Euro pro Kindergartenjahr zur Verfügung. Zur Zahlung dieser Landesmittel und zu den mit diesem KiBiz-Änderungsgesetz ansonsten einhergehenden Änderungen gebe ich folgende Hinweise:

Es ist vorgesehen, zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 die Landeszuschüsse für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a KiBiz neue Fassung (n.F.), für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b KiBiz n.F. und für Verfügungspauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz n.F. zu bewilligen.

1. Landeszuschüsse plusKITA und zusätzlicher Sprachförderbedarf

In diesem Zusammenhang weise ich unter Bezug auf § 21a Abs. 3 KiBiz n.F. noch einmal darauf hin, dass in diesem Kindergartenjahr die Mittel für plusKITAs mit dem Landesanteil der Förderung für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten verrechnet werden, wenn eine Kindertageseinrichtung sowohl eine Förderung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 KiBiz in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung (alte Fassung a.F.) als auch nach § 21a Abs. 1 Satz 3 und 4 KiBiz n.F. erhält. Da die zusätzliche Förderung von plusKITAs ausschließlich aus Landesmitteln erfolgt, bezieht sich die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Verrechnung bei den plusKITA-Mitteln ausschließlich auf den Landesanteil an der Förderung von sozialen Brennpunkten. Die Aufnahme in die Förderung nach §§ 21a und 21b KiBiz n.F. erfolgt für mindestens fünf Jahre, um den so geförderten Kindertageseinrichtungen Planungssicherheit zu gewähren und eine nachhaltige Verwendung zu sichern. Hiervon kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Bei Einrichtungen, die eine Landesförderung nach den §§ 21a oder 21b KiBiz n.F. erhalten, sind die Stammdaten in KiBiz.web um den entsprechenden Beschluss des Rates oder des Jugendhilfeausschusses, dessen Gültigkeitszeitraum und den für die Einrichtung bewilligten Betrag nach Freischaltung der Eingabemöglichkeit zu ergänzen. Der Beschluss ist im pdf-Format in KiBiz.web zu hinterlegen.

2. Verfügungspauschale

Die Bewilligung der Mittel für die Verfügungspauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz n.F. erfolgt mit einer Information für die Jugendämter, wie hoch die jeweilige Verfügungspauschale für die einzelne Einrichtung sein wird. Für die Bewilligung der Verfügungspauschale eingruppiger Einrichtungen kommt es darauf an, ob die eingruppige Einrichtung bereits am 28.02.2007 als eingruppige Einrichtung in Betrieb war oder erst danach als solche in Betrieb gegangen ist.

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 erfolgt die Bewilligung durch die Landesjugendämter insoweit unter Berücksichtigung der Angaben in KiBiz.web als Abschlag. Die Jugendämter haben die Anzahl der Gruppen sowie das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für eingruppige Einrichtungen zu bestätigen. Hierzu werden die Jugendämter eine entsprechende Abfrage erhalten.

Künftig wird dieser Punkt über KiBiz.web erfasst werden.

3. Waldkindergartengruppen

Nach § 20 Abs. 3 KiBiz n.F. kann jede Waldkindergartengruppe einen zusätzlichen Förderbetrag in Höhe von bis zu 15.000 Euro erhalten,

wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Für das Kindergartenjahr 2014/2015 melden die Jugendämter die Zahl der Waldkindergartengruppen und die Höhe der für diese Gruppen zusätzlich bewilligten Mittel. Hierzu werden die Jugendämter eine entsprechende Abfrage von den Landesjugendämtern erhalten.

Für die folgenden Kindergartenjahre wird das Erhebungsmerkmal „Waldkindergartengruppe“ in KiBiz.web aufgenommen.

4. In Kindertagespflege betreute Kinder mit Behinderung

Wenn in Kindertagespflege Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, betreut werden wird das Land künftig den 3,5-fachen Satz der Kindertagespflegepauschale an die Jugendämter leisten. Hierzu ist folgendes Verfahren vorgesehen: Die Jugendämter melden zum 15.03. die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder mit oder mit drohender Behinderung. Hierzu bedarf es spätestens im Laufe des Kindergartenjahres einer Vorlage der Anerkennung durch den Träger der Eingliederungshilfe an das Jugendamt und der Bestätigung, dass die betreuende Tagespflegeperson mit einer zusätzlichen Qualifizierung im Sinne des § 22 Absatz 3 KiBiz n.F. mindestens begonnen hat.

Hinsichtlich der für das Kindergartenjahr 2014/2015 zum 15. März angemeldeten Pauschalen für Kindertagespflegeplätze bedarf es hierzu einer ergänzenden Meldung der Jugendämter. Diese Meldung muss auch Angaben dazu enthalten, dass die Kinder mit oder mit drohender Behinderung von entsprechend qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden. Hierzu werden die Jugendämter eine entsprechende Abfrage von den Landesjugendämtern erhalten.

Im Rahmen der Endabrechnung können die Angaben zu den in Kindertagespflege betreuten Kindern mit oder mit drohender Behinderung entsprechend korrigiert werden, wenn sich Verschiebungen zur Anmeldung ergeben. Die maximale Höhe hinsichtlich der Anzahl der Kinder bleibt jedoch die zum 15.03. gemeldete Zahl der Kinder/Plätze.

a) Darüber hinaus weise ich auf folgende Änderungen hin: Gemäß § 21 Abs. 11 KiBiz n.F. hat das Land künftig die Möglichkeit, die laufende Zahlung zurückzuhalten, wenn Jugendämter ihren folgenden gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen:

- § 19 Abs. 4 KiBiz n.F. – Vorlage der Feststellungen der Ergebnisse nach Satz 3 und 4 für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr bis zum 15. Oktober,
- § 20 Abs. 5 KiBiz n.F. – Meldung der nach § 20 Abs. 5 KiBiz n.F. zurückgeforderten Mittel für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr bis spätestens 30. April der Folgejahres,
- § 21 Abs. 3 KiBiz n.F. - Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises über die Verwendung der Verfügungspauschale bis zum 30. April des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres,
- § 20 Abs. 4 KiBiz n.F. - Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises über die Verwendung der zusätzlichen U3-Pauschalen bis zum 30. April des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres,
- § 21a Abs. 2 KiBiz n.F.– Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises über die Verwendung des Landeszuschusses für plus-KITAs bis zum 30. April des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres,
- § 21b Abs. 2 KiBiz n.F. - Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises über die Verwendung des Landeszuschusses für zusätzlichen Sprachförderbedarf bis zum 30. April des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres,

Angesichts der vom Landesrechnungshof festgestellten Rückstände bei der Vorlage von Nachweisen für zurückliegende Kindergartenjahre beabsichtige ich künftig, von der Möglichkeit des Einbehalts von Landesmitteln Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die in § 20 Abs. 6 KiBiz n.F. normierte Möglichkeit der Jugendämter hin, Zuschüsse für die folgenden Monate zurückzuhalten.

b) Nach § 20 Abs. 5 Satz 3 KiBiz n.F. erstattet das Jugendamt dem Land den sich aus § 21 Abs. 1 KiBiz n.F. ergebenden prozentualen Anteil des Betrages, den es auf Grund einer nicht zweckentsprechenden oder nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz n.F. genannten Standards ausgerichteten Verwendung zurückgefordert hat.

Aus der weiten Fassung des Begriffs „Mittel“ ergibt sich, dass von dieser Regelung alle an die Träger bewilligten Mittel erfasst werden. Ich weise darauf hin, dass eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung auch vorliegt, wenn Landesmittel, die dem Jugendamt bewilligt und ausgezahlt wurden, nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind.

Die zu erstattenden Mittel sind dem Landesjugendamt jeweils am 1. November, 1. Februar und 31. Juli zu melden. Sie sind durch eine Änderung der Leistungsbescheide mit den Zahlungen der Landesmittel für den auf den Eintritt der Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat zu verrechnen.

c) Vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 20a Abs. 3 KiBiz n.F. ab Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 für die Einrichtungen, die im Eigentum des Trägers stehen oder bei denen dem Träger das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei denen der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Abs. 2 Satz 3 KiBiz n.F. überschritten werden darf. Hierzu stelle ich klar, dass sich der Betrag in § 20 Abs. 2 Satz 3 KiBiz n.F. auf „jede Gruppe“ in der Einrichtung bezieht. Deshalb ist die Summe der Beträge je Gruppe auch die Grundlage für die Berechnung des abweichenden Höchstbetrages bei der Rücklagenbildung nach § 20 a Abs. 3 KiBiz n.F.

d) Abschließend informiere ich, dass nach einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs so genannte „negative GTK-Rücklagen“ nicht mehr mit dem durchschnittlichen Finanzierungsanteil des Landes in Höhe von rd. 35 Prozent verrechnet werden dürfen. Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 werden deshalb über KiBiz.web die entsprechenden Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Maßgabe geschaffen werden.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Walhorn'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Manfred Walhorn